EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-07-06 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0 Sachbearbeiter – Durchwahl Daniel Ortmann - 0711 2149-693 E-Mail: daniel.ortmann@elk-wue.de

52.0-03-01-V30/6.3

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane Landeskirchliche Dienststellen
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker

Hinweise zum Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ: 50.40-2 Nr. 52.0-01-V16) haben wir über den seit 2021 bestehenden Gesamtvertrag der EKD mit der VG-Musikedition über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 816) informiert.

Auf Wunsch der EKD möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass dieser Rahmenvertrag einigen nicht aus einem Pauschalvertrag mit der VG Musikedition Berechtigten beim Abschluss von gesonderten Lizenzverträgen mit der VG-Musikedition einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% ermöglicht. Außerdem kann der Nachlass für einige Nutzungsarten geltend gemacht werden, die von keinem anderen Pauschalvertrag umfasst sind. Wichtig ist, dass der Gesamtvertrag nicht dazu führt, dass die bestehenden Pauschalverträge für Nicht-Berechtigte gelten oder bisher nicht umfasste Nutzungsarten automatisch abgegolten sind.

Durch den Gesamtvertrag ist vor allem möglich, nach den Tarifen der VG-Musikedition, die sie auf deren Homepage finden (https://vg-musikedition.de), Noten und Liedtexte auch für andere Veranstaltungen, Unterricht etc. zu kopieren, die über den Pauschalvertrag nicht abgegolten sind.

<u>Hinweis</u>: Da das Land Baden-Württemberg mit der VG-Musikedition bereits einen Pauschalvertrag abgeschlossen hat, der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in bestimmtem Umfang das Recht einräumt, Werke der Musik (Noten und Liedtexte) zu kopieren, dürfte der Gesamtvertrag in diesem Bereich kaum relevant sein.

Bitte beachten Sie zudem, dass der oben genannte Gesamtvertrag nicht mit dem schon seit Langem bestehenden Pauschalvertrag für das Vervielfältigen und Kopieren von Noten und Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwechseln ist, der weiterhin einen wesentlichen

Teil der Nutzung abdeckt (in der landeskirchlichen Rechtssammlung abgedruckt unter Nr. 814).

Erfreulicherweise können wir Ihnen zudem mitteilen, dass Lieder und Liedtexte, für die VG-Musikedition die Verwertungsrechte wahrnimmt, weiterhin bis 31. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen mit erweiterter Wirkung öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Zudem ist die VG-Musikedition seit dem 1. Dezember 2022 berechtigt, Nutzern in bestimmten Sparten so genannte "kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung" zu erteilen. Mit der Erweiterung des Pauschalvertrages können Nutzungsberechtigte über die bisher pauschal abgedeckten Werke hinaus Werke nutzen, ohne dass es einer separaten Lizensierung beim Rechteinhaber bzw. bei der Rechteinhaberin bedarf. D.h., dass nunmehr neben den Liedtexten aus dem EG und NLplus sämtliche Liedtexte, somit auch neuere Liedtexte, für welche ursprünglich die CCLI die Rechte wahrgenommen hat, im Rahmen des geltenden Pauschalvertrags mit der VG-Musikedition genutzt werden dürfen.

Gemäß § 51 Abs. 2 VGG können Außenstehende der Erteilung kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung widersprechen. Ist kein Widerspruch bzgl. der Rechteeinräumung/Rechtenutzungen eingetragen (einsehbar unter https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Para_51_VGG/Para_51_VGG_Liste.pdf), ist davon auszugehen, dass die VG-Musikedition die Verwertungsrechte wahrnimmt.

Da Verlage die Darstellungsrechte der Liedtexte wahrnehmen können, empfehlen wir, die Liedtexte nicht eins zu eins zu kopieren, sondern die Texte abzuschreiben, umzugestalten bzw. vom Layout so zu verändern, dass der Liedtext und nicht dessen Darstellung im Vordergrund steht.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem gerne auf eine neue Version des Merkblatts und des Meldebogens der EKD zur Vervielfältigung von Noten, Liedern und Liedtexten (<u>EKD VG Meldebogen 2022.pdf</u>) sowie auf den aktualisierten Leitfaden "Urheberrecht in den Kirchen der EKD" unter <u>Allgemeine rechtliche Hinweise</u> (<u>elk-wue.de</u>) oder <u>Urheberrecht in den Kirchen der-EKD</u> aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch Oberkirchenrat